

DIRK BROCKMEIER

Punitive damages,
multiple damages
und deutscher
ordre public

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

70

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

70

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Dirk Brockmeier

Punitive damages,
multiple damages und
deutscher ordre public

Unter besonderer Berücksichtigung
des RICO-Act

Mohr Siebeck

Dirk Brockmeier, geboren 1966. Studium der Rechtswissenschaft 1990–1995 in Tübingen, Hamburg und San Francisco. Referendariat 1996–1998 in Hamburg. Seit 1999 Rechtsanwalt in Hamburg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Brockmeier, Dirk:

Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public : unter besonderer Berücksichtigung des RICO-Act / Dirk Brockmeier.

– Tübingen : Mohr Siebeck, 1999

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 70)

ISBN 3-16-147117-2

978-3-16-158377-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1999 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Nieferrn gedruckt und von der Buchbinderei Held, Rottenburg a. N. gebunden.

ISSN 0720-1141

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Wintersemester 1998/99 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Dezember 1998 berücksichtigt werden.

Danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Klaus J. Hopt für die gute Betreuung der Arbeit und die überaus zügige Erstellung des Erstgutachtens. Ihm verdanke ich auch die Aufnahme in die vorliegende Studienreihe. Dank schulde ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz für das freundliche Zweitgutachten. Mein besonderer Dank gilt außerdem Herrn Dr. Hanno Merkt, der den Fortgang der Arbeit über Jahre begleitet hat und stets ein offenes Ohr für mich hatte. Danken möchte ich nicht zuletzt auch den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Sie haben mir bei der Benutzung der hervorragenden Institutsbibliothek tatkräftig geholfen.

Bei der Veröffentlichung hat mich die Johanna und Fritz Buch - Gedächtnisstiftung großzügig unterstützt. Auch hierfür möchte ich mich bedanken.

Großen Dank schulde ich Andreas Pense, der die Arbeit gegengelesen und wertvolle Verbesserungsvorschläge gemacht hat.

Gar nicht hoch genug einschätzen läßt sich die Hilfe, die ich von meiner Verlobten Sandra Hümmel erfahren habe. Ihrer Liebe und Geduld habe ich es vor allem zu verdanken, daß ich auch die Tiefen, die die Erstellung eines solchen Werks mit sich bringt, letztlich gemeistert habe. Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern. Ihre Liebe hat den Grundstein für ihr Entstehen gelegt.

Hamburg, im Dezember 1998

Dirk Brockmeier

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	X
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
Teil 1. Pönale Elemente im US-amerikanischen und deutschen Haftungsrecht	3
A. Punitive damages	3
B. Multiple damages	23
C. Ökonomische Analyse	27
D. Berührungspunkte mit der deutschen Rechtsordnung	33
E. Strafe im deutschen Zivilrecht	41
Teil 2. Die Qualifikation von punitive und multiple damages und ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen ordre public	70
A. Vorliegen einer Zivilsache	70
B. Vereinbarkeit von punitive und multiple damages mit dem deutschen ordre public	88
C. Folgerungen für die einzelnen Verfahrensarten	131
Teil 3. Treble damages unter RICO als Anwendungsbeispiel der Privatstrafe im Recht der USA	140
A. Gesetzgebungsgeschichte	140
B. Überblick über die gesetzliche Regelung	144
C. „treble damages-Klagen“	147
Teil 4. Die Vereinbarkeit von privaten RICO-Klagen mit dem deutschen ordre public	178
A. Der Fall GM und Opel gegen VW und López	178
B. Qualifikation von treble damages unter RICO	188
C. Vereinbarkeit von treble damages unter RICO mit dem deutschen ordre public	190
D. Folgerungen für die einzelnen Verfahrensarten	202
Zusammenfassung	205
Literaturverzeichnis	209
Register	227

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
Teil 1. Pönale Elemente im US-amerikanischen und deutschen Haftungsrecht	3
A. Punitive damages	3
I. Tatbestandsvoraussetzungen	4
1. Bestehen eines nach allgemeinen Regeln begründeten Schadensersatzanspruches	4
2. Vorliegen erschwerender Umstände	5
II. Die Bedeutung der Jury und die Höhe der punitive damages	6
1. Verfahrensrechtlicher Rahmen	7
a) Das Jury-Verfahren	7
b) Verfassungsrechtliche Verfahrensanforderungen	9
c) Beweisanforderungen	10
2. Höhe der punitive damages	10
a) Einführung	10
b) Einfachgesetzliche Höchstgrenzen	11
c) Verfassungsrechtliche Höchstgrenzen (substantive due process)	12
aa) Pacific Mutual Life Ins. Co. v. Haslip	12
bb) TXO Prod. Corp., v. Alliance Resources Corp.	13
cc) BMW of North America, Inc. v. Ira Gore, Jr.	14
III. Begünstigter	16
IV. Funktionen	17
1. Herrschende Ansicht: Bestrafung	18
a) Vergeltung und Prävention	18
b) Anreiz zur Rechtsdurchsetzung	18
2. Abweichende Ansicht: Kompensation	20
a) Sonderfall Michigan: Ausgleich immaterieller Schäden	20
b) Sonderfall Connecticut: Ersatz von Rechtsverfolgungskosten	20
3. Zwischenergebnis	21
4. Berücksichtigung deutscher Wertungen	21
B. Multiple damages	23
I. Erscheinungsformen	23
II. Funktionen	24
III. Zwischenergebnis	25
IV. Berücksichtigung deutscher Wertungen	26
C. Ökonomische Analyse	27

I. Theoretische Grundlagen.....	27
1. Bestimmung des deliktischen Haftungsmaßstabes	27
2. Konsequenzen für extrakompensatorische Rechtsinstitute	28
II. Beurteilung der US-amerikanischen Rechtspraxis.....	31
D. Berührungspunkte mit der deutschen Rechtsordnung.....	33
I. Erkenntnisverfahren	33
1. Rechtsgrundlagen.....	33
2. Praktische Relevanz	34
II. Exequaturverfahren.....	34
1. Rechtsgrundlagen.....	34
2. Praktische Relevanz	35
III. Rechtshilfeverfahren	36
1. Rechtsgrundlagen.....	36
a) Zustellungsverfahren	36
b) Beweisverfahren.....	37
2. Praktische Relevanz	37
IV. Verfahrensübergreifende Gemeinsamkeiten.....	39
E. Strafe im deutschen Zivilrecht.....	41
I. Begriff der Strafe	41
1. Abgrenzung vom Schadensersatz	41
2. Abgrenzung von der öffentlichen Strafe.....	41
3. Die Privatstrafe als Untersuchungsgegenstand.....	42
II. Bestimmung des Untersuchungsbereichs	43
III. Überblick über die Funktionen des deutschen Haftungsrechts.....	43
1. Schadensersatz.....	43
2. Gewinnabschöpfung.....	45
3. Zwischenergebnis.....	45
IV. Pönale Elemente im deutschen Schadensersatzrecht.....	46
1. Privatstrafen in der deutschen Rechtsgeschichte	46
2. Vertragsstrafe und verwandte Rechtsinstitute.....	47
a) Regelfall der Vertragsstrafe	47
b) Grenzfälle	48
aa) Vorüberlegungen	48
bb) Betriebsbuße.....	48
cc) Vereinsstrafe.....	49
dd) Straf gelder bei Preisabsprachen.....	50
c) Privatstrafen.....	51
3. Verletzung von Urheber- und gewerblichen Schutzrechten.....	51
4. Ersatz von Überwachungskosten.....	52
a) GEMA-Rechtsprechung und doppelter Vergütungssatz nach § 54g Abs. 3 UrhG.....	53
b) Fangprämien für die Ergreifung von Ladendieben.....	55
5. Schmerzensgeld, § 847 BGB.....	57
a) Tatbestand und Rechtsfolge.....	57
b) Funktionen.....	57

c) Meinungsstand zum pönalen Charakter der Genugtuungsfunktion.....	58
d) Stellungnahme.....	59
6. Geldentschädigung bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.....	61
a) Geschichtliche Entwicklung.....	61
b) Tatbestand und Rechtsfolge.....	61
c) Funktionen.....	62
d) Rechtsnatur: Strafe oder Schadensersatz?.....	64
e) Stellungnahme.....	65
7. § 611a II BGB, §§ 9, 10 KSchG, § 35 I 2 GWB.....	66
8. Zusammenfassung und Bewertung.....	67
 Teil 2. Die Qualifikation von punitive und multiple damages und ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen ordre public.....	 70
A. Vorliegen einer Zivilsache.....	70
I. Qualifikationsmöglichkeiten.....	70
1. Vertretene Auffassungen.....	70
a) Erkenntnisverfahren.....	70
b) Exequaturverfahren.....	71
c) Rechtshilfeverfahren.....	71
2. Würdigung der verschiedenen Auffassungen.....	72
II. Qualifikation nach US-amerikanischem Recht.....	73
III. Qualifikation nach deutschem Recht.....	74
1. Argumente gegen das Vorliegen einer Zivilsache.....	74
2. Argumente für das Vorliegen einer Zivilsache.....	75
3. Stellungnahme.....	76
IV. Autonome Qualifikation der einschlägigen Staatsverträge.....	77
1. Teleologische Auslegung.....	79
2. Rechtsvergleichende Auslegung.....	80
a) Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnungen.....	81
b) Auslegung durch ausländische Gerichte und Behörden.....	82
3. Ergebnis.....	83
V. Sonderproblem der fiskalbegünstigenden punitive damages.....	83
1. Qualifikation nach US-amerikanischem Recht.....	84
2. Qualifikation aus deutscher Sicht.....	84
a) Meinungsstand.....	84
b) Stellungnahme.....	85
3. Bestimmung des maßgeblichen Qualifikationsstatuts.....	85
4. Konsequenzen des Vorliegens öffentlichen Rechts für die einzelnen Verfahrensarten.....	86
VI. Gesamtergebnis.....	87
B. Vereinbarkeit von punitive und multiple damages mit dem deutschen ordre public.....	88
I. Bestimmung des ordre public.....	88
1. Erkenntnisverfahren.....	88

a) Art. 6 EGBGB	88
b) Art. 38 EGBGB	90
2. Exequaturverfahren	91
a) § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO	91
b) Ablehnung der Lehre vom ordre public atténué	91
c) Nichtanwendung von Art. 38 EGBGB	94
3. Rechtshilfeverfahren (Art. 12 I b HBÜ, Art. 13 I HZÜ)	95
a) Meinungsstand	96
b) Stellungnahme	97
c) Anmerkung zu BVerfGE 91, 335	99
4. Zusammenfassung	100
II. Privatstrafen und ihre Vereinbarung mit dem deutschen ordre public in rechtsgeschichtlicher Betrachtung	101
III. Einfachgesetzliche Wertprinzipien	102
1. Kompensationsgrundsatz	102
a) Meinungsstand	102
b) Stellungnahme	103
2. Strafmopol des Staates	105
3. Teleologische Aspekte	106
4. Beweisanforderungen	107
IV. Proportionalität der Haftung	107
1. Allgemeines	107
2. Maßstab der Proportionalitätsprüfung	109
a) Kompensatorischer Anteil der punitive und multiple damages	110
aa) Ausgleich von Zinsverlusten	111
bb) Prozeßkostenerstattung	112
b) Vergleich mit deutschen Haftungsmaßstäben	116
aa) Punitive bzw. multiple damages und immaterieller Schaden	116
bb) Punitive bzw. multiple damages und rein materieller Schaden	117
c) Einfluß der örtlichen Relativität	117
V. Allgemeine Überlegungen zu ordre public und Verfassungsrecht	118
1. Vorbemerkungen	118
a) Erkenntnis- und Exequaturverfahren	118
b) Rechtshilfeverfahren	119
2. Bedeutung des Auslandsbezuges	119
VI. Wertprinzipien der Verfassung	120
1. Ne bis in idem, Art. 103 III GG	120
a) Meinungsstand	120
b) Stellungnahme	121
2. Nulla poena sine lege, 103 II GG	122
3. Allgemeiner Bestimmtheitsgrundsatz	123
4. Eingriff in Grundrechte	125
a) Eröffnung grundrechtlicher Schutzbereiche	125
b) Abwehr- oder Schutzdimension der Grundrechte	126
c) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs	127

VII. Gesamtergebnis zu B.....	129
C. Folgerungen für die einzelnen Verfahrensarten.....	131
I. Erkenntnisverfahren	131
II. Exequaturverfahren.....	132
1. Verbürgung der Gegenseitigkeit, § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.....	132
2. Vereinbarkeit mit dem ordre public, § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO	133
III. Rechtshilfeverfahren	134
1. Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen	134
2. Ermessensausübung bei der Zustellung.....	135
a) Zu berücksichtigende Ermessenskriterien.....	135
b) Insbesondere: das Bestehen alternativer Zustellungsformen	136
c) Vorschlag für die Ermessensausübung	138
3. Ermessensausübung bei der Beweishilfe	139
Teil 3. Treble damages unter RICO als Anwendungsbeispiel der Privatstrafe im Recht der USA.....	140
A. Gesetzgebungsgeschichte	140
I. Voruntersuchungen der Katzenbach-Kommission.....	140
II. Gesetzgebungsverfahren	141
B. Überblick über die gesetzliche Regelung.....	144
I. Tatbestand	144
II. Rechtsfolgen.....	145
1. Kriminalstrafen	145
2. Sonstige Rechtsfolgen.....	145
a) Equitable remedies	145
b) Damages remedies.....	146
C. „treble damages-Klagen“	147
I. Praktische Bedeutung.....	147
II. Anspruchsvoraussetzungen	148
1. Kreis potentieller Verfahrensbeteiligter.....	148
2. Verletzung in Gewerbe oder Eigentum.....	149
3. Pattern of racketeering activity (or collection of an unlawful debt)	150
a) Racketeering activity	150
b) Pattern	151
c) Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot der amerikanischen Verfassung	153
4. Der Begriff des Unternehmens	153
5. Die sanktionierte Handlung	154
a) Investition unsauberer Gelder, §1962 (a)	154
b) Unlauterer Anteilswerb, § 1962 (b)	157
c) Unlautere Unternehmensführung, § 1962 (c)	158
aa) Person/enterprise doctrine	158
bb) Verbundenheit des Beklagten mit dem Unternehmen.....	160
cc) Teilnahme des Beklagten an den Unternehmensangelegenheiten	161
d) Verbrechensabrede, § 1962 (d).....	161

6. Haftung des Geschäftsherrn	162
7. Kausalität.....	162
8. Commerce Nexus.....	164
III. Anspruchsinhalt	164
1. Treble damages.....	165
a) Berechnung des Grundbetrages	165
b) Prejudgment interest.....	166
2. Funktionen von RICO treble damages	166
a) Kompensation	166
b) Rechtsdurchsetzung	168
c) Abschöpfung illegaler Gewinne	168
d) Straffunktion.....	169
3. Ersatz der Prozeßkosten	169
a) Angemessenes Anwaltshonorar	169
b) Verfahrenskosten	170
IV. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	171
V. Internationaler Anwendungsbereich	173
1. Territorialer Begehungsort.....	173
2. Extraterritorialer Begehungsort.....	174
3. Internationale Zuständigkeit	176
Teil 4. Die Vereinbarkeit von privaten RICO-Klagen mit dem deutschen ordre public.....	178
A. Der Fall GM und Opel gegen VW und López	178
I. Hintergrund	178
II. Gegen VW und López erhobene Vorwürfe	180
III. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen	181
1. Das amerikanische RICO-Verfahren.....	181
a) In Betracht kommende Ansprüche	181
b) Zustellung der Klage	183
c) Gang des Verfahrens	183
d) Die außergerichtliche Einigung und ihre Hintergründe	184
2. Das deutsche Wettbewerbsverfahren	185
3. Das deutsche Strafverfahren.....	186
IV. Berührungspunkte des RICO-Verfahrens GM gegen VW und López mit der deutschen Rechtsordnung	187
B. Qualifikation von treble damages unter RICO	188
C. Vereinbarkeit von treble damages unter RICO mit dem deutschen ordre public	190
I. Meinungsstand	190
II. Bestimmtheit des Tatbestands	191
III. Zurechenbarkeit des Schadens	192
IV. Extraterritoriale Normanwendung	193
1. Jurisdiction to prescribe	194
2. Jurisdiction to adjudicate.....	195
V. Proportionalität der Haftung.....	195

1. Kompensatorischer Anteil der treble damages	196
a) Grundbetrag	196
b) Vervielfachungsbetrag	196
aa) Allgemeine Erwägungen	196
bb) Ersatz von Rechtsverfolgungskosten	197
cc) Ersatz von Zinsverlusten	198
2. Vergleich mit deutschen Haftungsmaßstäben	198
3. Einfluß der örtlichen Relativität	199
VI. Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Grundrechten der Betroffenen	200
D. Folgerungen für die einzelnen Verfahrensarten	202
I. Erkenntnis- und Exequaturverfahren	202
II. Rechtshilfeverfahren	203
1. Zustellung	203
2. Beweishilfe	204
Zusammenfassung	205
Literaturverzeichnis	209
Register	227

Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter (West)
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
A.B.A.	American Bar Association
A.B.A.J.	American Bar Association Journal
A.L.R.	American Law Reports
A.L.R.Fed	American Law Reports Federal
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
aff'd	affirmed
ArP	Archiv für Presserecht
Ala.	Alabama
Ala. Code	Alabama Code
Ala. L. Rev.	Alabama Law Review
All E.R.	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
amend.	Amendment
Antitrust L. J.	Antitrust Law Journal
AöR	Archiv für öffentliches Recht
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht
Ark.	Arkansas
Ark. Ct. App.	Arkansas Court of Appeals
Art.	Artikel
art.	Article
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschafts-Berater
B. C. Int'l & Comp. L. Rev.	Boston College International and Comparative Law Review
B.U.L. Rev.	Boston University Law Review
BAG	Bundesarbeitsgericht
Banking L. J.	Banking Law Journal
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
BenshSig.	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, verlegt bei Bensheimer
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGBI. I	Bundesgesetzblatt. Teil I

BGBI. II	Bundesgesetzblatt. Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BGH (GS)	Bundesgerichtshof, Großer Senat
BGHst	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BT	Besonderer Teil
BT-Drucksache	Drucksachen des deutschen Bundestages
Bus. Law.	Business Lawyer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
C.D.	Central District
C.J.S.	Corpus Juris Secundum
Cal.	California
Cal. W. L. Rev.	California Western Law Review
Cass. Civ.	Cours de Cassation, Chambre Civil
cert. denied	certiorari denied
Cir.	Circuit
Co.	Company
col	column
Colo.	Colorado
Colo. Rev. Stat.	Colorado Revised Statutes
Colum. J. L. & Soc. Probs.	Columbia Journal of Law and Social Problems
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Cong.	Congress
Cong. Rec.	Congressional Record
Conn.	Connecticut
Conn. Gen. Stat. Ann.	Connecticut General Statutes Annotated (West)
Cornell Int'l L. J.	Cornell International Law Journal
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
D.	District
D.C.	District of Columbia
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
Del.	Delaware
Del. J. Corp. L.	Delaware Journal of Corporate Law
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
Dist.	District
Dist. Ct.	District Court
DJT	Deutscher Juristentag

E.D.	Eastern District
ed.	edition
Einl.	Einleitung
et seq.	et sequentes (und folgende)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Übereinkommen v. 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
F.	Federal Reporter (West) [enthält Entscheidungen der Federal Courts of Appeals]
F.R.D.	Federal Rules Decisions
F.Supp.	Federal Supplement (West) [enthält Entscheidungen der Federal District Courts]
Fed. R. Civ. P.	Federal Rules of Civil Procedure
Fla.	Florida
Fla. Dist. Ct. App.	Florida District Court of Appeal
Fla. J. Int'l L.	Florida Journal of International Law
Fla. Stat. Ann.	Florida Statutes Annotated (West)
Fn.	Fußnote
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
FS	Festschrift
Ga.	Georgia
Ga. Code Ann.	Official Code of Georgia Annotated
Ga. Ct. App.	Georgia Court of Appeals
Ga. L. Rev.	Georgia Law Review
Gesch.-Nr.	Geschäftsnummer
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
H.R.	House of Representatives
Harv. J. on Legis.	Harvard Journal on Legislation
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hastings L. J.	Hastings Law Journal
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
Hlbd.	Halbband
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

i.d.F.	in der Fassung
Ill.	Illinois
Inc.	Incorporated
Int'l & Comp. L. Q.	International and Comparative Law Quarterly
Int'l Bus. Law.	International Business Lawyer
Int'l Law.	International Lawyer
Int'l Rev. L. & Econ.	International Review of Law and Economics
Int. Enc. Comp. L.	International Encyclopedia of Comparative Law
Iowa Code Ann.	Iowa Code Annotated (West)
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRSpr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
J. Int'l. Arb.	Journal of International Arbitration
J. L. & Econ.	The Journal of Law and Economics
J. Legal Stud.	The Journal of Legal Studies
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kan.	Kansas
Kan. Stat. Ann.	Kansas Statutes Annotated
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGZ	Entscheidungssammlung des Kammergerichts in Zivilsachen
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Ky.	Kentucky
La. L. Rev.	Louisiana Law Review
LAG	Landesarbeitsgericht
Ltd.	Limited
M.D.	Middle District
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mass.	Massachusetts
Md.	Maryland
Md. Ct. App.	Maryland Court of Appeals
Md. Ct. Spec. App.	Maryland Court of Special Appeals
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
Minn.	Minnesota
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review

Minn. Stat. Ann.	Minnesota Statutes Annotated (West)
Mot.	Motive
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung
n.	note
N.C. Ct. App.	North Carolina Court of Appeals
N.C.L. Rev.	North Carolina Law Review
N.D.	Northern District
N.E.	Northeastern Reporter (West)
n.F.	neue Fassung
N.H.	New Hampshire bzw. New Hampshire Reports
N.I.L. Rev.	Netherlands International Law Review
N.J.	New Jersey bzw. New Jersey Reports
N.W.	Northwestern Reporter
N.Y.	New York
Neb.	Nebraska bzw. Nebraska Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
No.	Number
Notre Dame L. Rev.	Notre Dame Law Review
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
Ohio Rev. Code Ann.	Ohio Revised Code Annotated (Anderson)
Okl.	Oklahoma
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Or.	Oregon
Or. Rev. Stat.	Oregon Revised Statutes
P.	Pacific Reporter (West)
p.	page
Pa.	Pennsylvania
PHI	Produkthaftpflicht international
Pub. L. No.	Public Law Number
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RICO	Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
S.	Senate
S. Rep.	Senate Reports

S.C.	South Carolina
S.Ct.	Supreme Court
S.D.	Southern District
S.E.	Southeastern Reporter (West)
S.W.	Southwestern Reporter (West)
Sec.	Section
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
So.	Southern Reporter (West)
So. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Stat.	Statute(s)
StV	Strafverteidiger
Tex.	Texas
Tex. Ct. App.	Texas Court of Appeals
Tex. Int'l L.J.	Texas International Law Journal
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
Tit.	Titel
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
U.S.	United States Supreme Court Reports
U.S. Const.	United States Constitution
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Code Annotated
U.S.L.W.	United States Law Week
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk-, und Theaterrecht
US	United States
USA	United States of America
Va.	Virginia
Va. Code Ann.	Code of Virginia Annotated
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
Vors.	Vorsitzender
W.D.	Western District
W.Va.	West Virginia
WL	Westlaw
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Wm. Mitchell L. Rev.	William Mitchell Law Review
Yale L. J.	Yale Law Journal

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Dem heimischen Recht fremde Rechtsinstitute haben von jeher die besondere Aufmerksamkeit der rechtsvergleichenden Wissenschaft gefunden. Dies unterscheidet punitive damages¹ und multiple damages² damages nicht von anderen Rechtsfiguren. Insbesondere bei den punitive damages kommt aber hinzu, daß sie Beträge erreichen können, die keinen Bezug zum entstandenen Schaden aufweisen und daher alle Maßstäbe des deutschen Schadensrechts sprengen. Sie sind aus diesem Grunde nicht nur von rechtswissenschaftlichem Interesse, sondern haben auch eine enorme wirtschaftliche Bedeutung.

Besondere Faszination gewinnen beide Rechtsinstitute darüber hinaus durch den Umstand, daß sie eine Brücke zwischen Straf- und Zivilrecht schlagen. In das Gewand eines zivilrechtlichen Anspruches gekleidet, erfüllen sie Funktionen, die nach deutschem Rechtsverständnis dem öffentlichen Strafrecht vorbehalten sind. Wer sich mit ihnen beschäftigt, dem stellt sich die Frage, ob der dem deutschen Recht inwohnenden strikten Trennung von Strafe und Schadensausgleich nicht etwas Künstliches anhaftet, das seine Rechtfertigung nur im Streben nach rechtssystematischer Klarheit findet, nicht aber ein Gebot materieller Gerechtigkeit ist.

Bereits die Erkenntnismöglichkeiten für das Grundverständnis des deutschen Rechts wären Grund genug, sich mit den punitive und multiple damages intensiv auseinanderzusetzen. Hinzu kommt aber, daß ausländische Rechtsinstitute in einer Zeit zunehmender internationaler Verknüpfungen vermehrt auch praktische Probleme im deutschen Recht aufwerfen.

So hatte sich im Jahre 1992 zunächst der BGH mit der Anerkennung und Vollstreckung von punitive damages auseinanderzusetzen.³ Zwei Jahre später stellte sich dem BVerfG die Frage, ob eine auf punitive damages gerichtete Klage in Deutschland aus verfassungsrechtlicher Sicht zugelassen werden darf.⁴ Es ist nur eine Frage der Zeit, bis sich erstmals ein deutsches Gericht mit ihrer unmittelbaren Zusprechung befassen wird.

Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, die Vereinbarkeit von US-amerikanischen⁵ punitive und multiple damages mit dem deutschen ordre public zu untersuchen. Die Beschränkung auf das amerikanische Recht ist berechtigt, weil beide Rechtsinstitute dort ihre bei weitem größte praktische Bedeutung erlangt ha-

¹ Punitive damages sind eine traditionelle Rechtsfigur des common law, die es dem Gericht ermöglicht, einen Schädiger zusätzlich zum Schadensersatz zu einer weitergehenden Geldzahlung an den Geschädigten zu verurteilen. Einzelheiten unten Teil I. A.

² Unter multiple damages versteht das common law die gesetzlich vorgeschriebene Vervielfachung des zum Ersatz des entstandenen Schadens erforderlichen Betrages zugunsten des Geschädigten. Zumeist findet eine Verdreifachung statt. Man spricht dann von treble damages. Einzelheiten unten Teil I. B.

³ BGHZ 118, 312.

⁴ BVerfGE 91, 335.

⁵ Auf den Zusatz „US-“ wird im weiteren überwiegend verzichtet.

ben. Anders als in vorangegangenen Arbeiten⁶ soll sich die Untersuchung dabei nicht auf eine bestimmte Verfahrensart beschränken, sondern verfahrenübergreifend vorgehen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, zu einem geschlossenen System der Behandlung von punitive und multiple damages im Erkenntnis-, Exequatur- und Rechtshilfeverfahren zu gelangen, ohne dabei die verfahrenstypischen Besonderheiten zu vernachlässigen.⁷

Zu Zwecken der Konkretisierung sollen die erarbeiteten Ergebnisse dann an einem Spezialfall des amerikanischen Rechts überprüft werden. Dazu bietet sich aus mehreren Gründen der RICO-Act an.⁸ Zum einen ist dieses Gesetz von besonderer praktischer Bedeutung, wie sich im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen der General Motors Corp. und der Adam Opel AG gegen die Volkswagen AG und López gezeigt hat. Zum anderen wirft RICO nicht nur unter dem Gesichtspunkt der treble damages, sondern auch aus anderen Gründen Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem deutschen ordre public auf, die eine genauere Untersuchung lohnenswert erscheinen lassen.

In Teil 1 der vorliegenden Arbeit wird zunächst das heutige Recht der punitive und multiple damages dargestellt. Im Hinblick auf die bereits zu dieser Thematik erschienenen Arbeiten kann dieser Teil knapp gehalten werden. Ausführlicher soll lediglich die Darstellung neuerer Entwicklungen des amerikanischen Rechts ausfallen. Außerdem soll der Frage nachgegangen werden, unter welchen Voraussetzungen punitive und multiple damages eine ökonomische Berechtigung haben. Nach einer kurzen Darstellung der möglichen Berührungspunkte mit der deutschen Rechtsordnung schließt sich eine Überprüfung des deutschen Rechts auf funktionale Äquivalente an.

Teil 2 beschäftigt sich mit der Vereinbarkeit von punitive und multiple damages mit dem deutschen ordre public. Dabei ist zunächst das Vorliegen einer Zivilsache, anschließend die Vereinbarkeit mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zu untersuchen. In einem dritten Schritt sollen die erarbeiteten Ergebnisse auf die einzelnen Verfahrensarten Anwendung finden.

Teil 3 enthält eine Darstellung des RICO-Acts. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf den für die deutsche Rechtsordnung besonders wichtigen treble damages-Klagen.

Teil 4 beantwortet schließlich, inwieweit treble damages unter RICO mit dem deutschen ordre public vereinbar sind. Dabei wird auch der bereits angesprochene Fall Opel und GM gegen VW und López dargestellt.

⁶ Auf das Exequaturverfahren beschränkt sich z.B. *Rosengarten*, Punitive Damages, S. 123 ff. Demgegenüber untersucht *Merkt*, Abwehr der Zustellung lediglich die Zustellungsproblematik.

⁷ Ein ähnlicher Ansatz findet sich bisher lediglich bei *Burst*, Pönale Momente. Die Arbeit wurde jedoch vor der grundlegenden Entscheidung BVerfGE 91, 335 abgeschlossen und streift wohl deshalb das praktisch besonders wichtige Rechtshilfeverfahren nur knapp.

⁸ 18 U.S.C.A. §§ 1961–1968.

Teil 1. Pönale Elemente im US-amerikanischen und deutschen Haftungsrecht

A. Punitive damages

Nach den Grundsätzen des common law hat der Richter im Zivilprozeß beim Vorliegen bestimmter Umstände die Möglichkeit, dem Kläger, zusätzlich zum regulären Ersatz materiellen und ideellen Schadens, einen weitergehenden, in sein Ermessen gestellten Betrag als punitive damages zuzusprechen.¹ Gelegentlich finden sich für dieses Rechtsinstitut auch andere Bezeichnungen, wie exemplary damages oder smart money, die aber der Sache nach das Gleiche bezeichnen. Da das common law der USA in die Kompetenz der Einzelstaaten fällt, wäre die Vorstellung verfehlt, es gäbe ein einheitliches amerikanisches Recht der punitive damages. Wie grundsätzlich auch das sonstige Zivilrecht unterscheidet sich dieses vielmehr von Staat zu Staat. Das drückt sich am deutlichsten darin aus, daß Massachusetts,² Nebraska,³ New Hampshire⁴ und Washington⁵ in Abweichung von der Rechtslage in den übrigen Staaten überhaupt keine punitive damages kennen. Gleiches gilt für das der Rechtstradition des civil law verbundene Louisiana.⁶ Trotz aller Verschiedenheit lassen sich jedoch auch in den Staaten, die punitive damages zulassen, für das Rechtsinstitut typische Gemeinsamkeiten feststellen, die primärer Gegenstand folgender Ausführungen sein werden. Daneben soll aber auch versucht werden, im

¹ Aus der großen Zahl der US-amerikanischer Veröffentlichungen zum Recht der punitive damages besonders *Boston*; Punitive Damages; *Schlueter/Redden*, Punitive Damages. Aus dem deutschsprachigen Schrifttum ausführlich *Burst*, Pönale Momente, S. 41–76; *Lenz*, Amerikanische Punitive Damages, S. 13–86; *Merkt*, Abwehr der Zustellung, S. 64–89; *Rosengarten*, Punitive Damages, S. 32–120. Etwas veraltet, aber immer noch lesenswert ist *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 49–72 (1961).

² *Burt v. Advertiser Newspaper Co.*, 28 N.E. 1, 5 (1891), zitiert nach *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 2.2 in n. 3.

³ *Boyer v. Barr*, 8 Neb. 68, 75 (1879), zitiert nach *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 2.2 in n. 4.

⁴ Allerdings sind die Gerichte bereit, ein besonders rücksichtsloses Verhalten des Schädigers bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes zu berücksichtigen, so z.B. *Vratsenes v. New Hampshire Auto, Inc.*, 289 A.2d 66 (1972); *Hahn v. Hemenway*, 72 A.2d 463 (1950).

⁵ *Spokane Truck & Dray Co. v. Hoefler*, 25 P. 1072, 1073 (1891).

⁶ *Vincent v. Morgan's La. & Tex. R.R. & S.S. Co.*, 74 So. 541, 549 (1917). Zur Vereinbarkeit von punitive damages mit der Verfassung von Louisiana *Masse/Stern*, 56 La. L. Rev. 743 (1996).

Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes, auf einige besonders interessante einzelstaatliche Besonderheiten einzugehen.⁷

I. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Zusprechung von punitive damages setzt zwei Tatbestandsmerkmale voraus. Zum einen muß der Kläger einen regulären Schadensersatzanspruch haben, zum anderen muß das schädigende Verhalten von einer besonders verwerflichen oder rücksichtslosen Gesinnung geprägt sein.

1. Bestehen eines nach allgemeinen Regeln begründeten Schadensersatzanspruches

Erste Voraussetzung für die Verhängung von punitive damages ist das Bestehen eines nach allgemeinen Regeln begründeten Schadensersatzanspruches. Punitive damages sind daher in diesem Sinne akzessorisch.⁸ Allerdings ist nicht jeder Schadensersatzanspruch geeignet, eine weitergehende Verurteilung zu tragen. So können aufgrund einer bloßen Vertragsverletzung grundsätzlich keine punitive damages zugesprochen werden.⁹ Regelmäßig ausreichend sind dagegen deliktische Ansprüche.¹⁰ Hierbei kommt es nicht darauf an, daß sich die schädigende Handlung gegen ein bestimmtes Rechtsgut des Klägers gerichtet hat. Die Verletzung absoluter Rechte kommt ebenso in Betracht wie bloße Vermögensschäden.¹¹ Selbst die Verletzung eines Affektionsinteresses kann genügen. So können in einigen Staaten

⁷ Eine detaillierte Darstellung zum Recht der punitive damages in allen Bundesstaaten findet sich bei *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 20; *Blatt/Hammesfahr/Nugent*, Punitive Damages, § 8. Einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Fragen gibt *Beasley*, 74 N.C.L. Rev., 2174, 2202 et seq. (1996).

⁸ „There simply is no independent cause of action for punitive damages...“, *Alcorn County v. U.S. Interstate Supplies, Inc.*, 731 F.2d 1160, 1170 (5th Cir. 1984). Ebenso *Richardson v. Arizona Fuels Corp.*, 614 P.2d 636, 640 (Utah 1986). Aus der Literatur z.B. *Sales/Cole*, 37 Vand.L.Rev. 1117, 1145 (1984); *Restatement (Second) of Torts*, § 908 Comment b.

⁹ *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 7.2 mit Rechtsprechungsnachweisen in n. 3. Ausnahmen bestehen, wenn es sich bei der Vertragsverletzung gleichzeitig um ein Delikt handelt. Weitere Ausnahmen bei *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 7.3 (B)–(D).

¹⁰ *Day v. Woodworth*, 54 U.S. 363; *Pettengill v. Turo*, 193 A.2d 367.

¹¹ Die Liste denkbarer Ansprüche ist lang. In Betracht kommen u.a.: personal injury (Körperverletzung), damage to property (Sachbeschädigung), abuse of process (Mißbrauch des Prozeßverfahrens), false imprisonment (Freiheitsberaubung), fraud (Betrug), interference with contracts (Verleitung zum Vertragsbruch), abduction of a child (Kindesentführung), seduction (Verführung), defamation and invasion of privacy (Formen der Persönlichkeitsrechtsverletzung) oder injury to business (Eingriff in den Gewerbebetrieb). Als geklärt kann die früher strittige Frage gelten, daß punitive damages auch in Fällen der Gefährdungshaftung (strict liability) gewährt werden können, hierzu *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, §§ 8-14. Dies gilt auch für die Produkthaftung, hierzu *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 9.5 (A)–(B); *Zekoll*, US-amerikanisches Produkthaftpflichtrecht, S. 68.

punitive damages gegen einen Dritten auch für den Entzug ehelicher Zuneigung zugesprochen werden.¹²

Die Tatsache, daß Voraussetzung der punitive damages ein regulärer Schadensersatzanspruch ist, bedeutet nicht, daß der Kläger ausnahmslos einen tatsächlichen Schaden nachweisen müßte. In einer Reihe von Staaten sowie nach dem Restatement (Second) of Torts reicht es vielmehr aus, wenn der Beklagte zur Zahlung von sogenannten nominal damages verurteilt wird.¹³ Dabei handelt es sich um die Zusprechung eines symbolischen Betrages, oft 1 Dollar, wenn in eine schützenswerte Rechtsposition des Klägers eingegriffen, jedoch kein tatsächlicher Schaden verursacht wurde¹⁴ oder ein kompensationsfähiger Eingriff vorlag, der Kläger aber nicht die Schadenshöhe beweisen kann.¹⁵

2. Vorliegen erschwerender Umstände

Das Vorliegen eines geeigneten Schadensersatzanspruches allein reicht für eine Verurteilung zur Zahlung von punitive damages nicht aus. Das schädigende Verhalten muß zusätzlich von einer besonderen Verwerflichkeit geprägt sein.¹⁶ Eine eigene Schuld des Haftenden ist nicht erforderlich. So können juristische Personen zu punitive damages verurteilt werden, und auch natürliche Personen kann eine Gefährdungshaftung für das Verhalten Dritter treffen, so im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Verrichtungsgehilfen (vicarious liability).¹⁷ Einheitliche Voraussetzungen hinsichtlich des Grades der Verwerflichkeit existieren in den Einzelstaaten nicht. Die Anforderungen reichen von der grober Fahrlässigkeit (gross negligence) bis zur Böswilligkeit (malice). Einigkeit besteht aber darüber, daß einfache Fahrlässigkeit nicht ausreicht.¹⁸ Was die genauen Verhaltensanforderungen angeht, so lassen sich die Bundesstaaten in drei Kategorien unterteilen:¹⁹

In allen Staaten, die eine Verurteilung zu punitive damages kennen, reicht es aus, wenn dem Schädiger malice (Böswilligkeit) vorgeworfen werden kann. Während in der Mehrheit der Jurisdiktionen auch ein weniger verwerfliches Verhalten für eine Verurteilung ausreichend ist, verlangen 13 Staaten diese schwerste Form

¹² Nelson v. Jakobsen, 669 P.2d 1207, 1219 (Utah 1983); Heist v. Heist 265 S.E.2d 434, 438 (N.C. Ct. App. 1980).

¹³ Rechtsprechungsnachweise bei *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 6.1 (D) (4) (a) und (b); Restatement (Second) of Torts, § 908 Comment c. Allg. zu den nominal damages: *Dobbs*, Remedies, § 3.3 (2).

¹⁴ Z.B. *Lassitter v. International Union of Operating Engineers*, 349 So.2d 622, 626 (Fla 1977).

¹⁵ Z.B. *Powell v. Ward* 643 F.2d 924, 934 (2nd Cir. 1981).

¹⁶ Eine ausführliche Darstellung der Verhaltensanforderungen findet sich bei *Boston*, Punitive Damages, § 3.

¹⁷ Zu diesem Problemkreis *Boston*, Punitive Damages, § 7; *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 4.4 (B) (2); *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 66 ff.; *Lenz*, Amerikanische Punitive Damages, S. 46 ff.; *Rosengarten*, Punitive Damages, S. 92 ff.

¹⁸ Statt aller: *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 9.3 mit Rechtsprechungsnachweisen in n. 6. Das Restatement (Second) of Torts bringt in § 908 die verschiedenen Anforderungen auf folgenden gemeinsamen Nenner: „Punitive damages may be awarded for conduct that is outrageous, because of the defendant's evil motive or his reckless indifference to the rights of others.“

¹⁹ Einteilung hier und im folgenden nach *Blatt/Hammesfahr/Nugent*, Punitive Damages, § 3.2.

vorwerfbaren Handelns.²⁰ Malice gilt als bewiesen, wenn der Kläger eine absichtliche Schadenszufügung darlegen kann.²¹ Eine zweite Gruppe von 25 Staaten stellt geringere Anforderungen und läßt das Vorliegen von willful indifference, wanton or reckless conduct (absichtliche Gleichgültigkeit, mutwilliges oder rücksichtsloses Verhalten) genügen.²² Auch bezüglich der Beweisführung ist der Kläger besser gestellt, da er nicht eine beabsichtigte Schadenszufügung, sondern lediglich die anstößige Handlung beweisen muß.²³ Die geringsten Anforderungen an das Verhalten des Beklagten stellt schließlich eine Gruppe von 6 Staaten.²⁴ Ausreichend ist der Beweis von gross negligence (grobe Fahrlässigkeit). Vorsätzliche Schadenszufügung ist nicht erforderlich.²⁵

Versucht man die unterschiedlichen Anforderungen mit deutschen Rechtsbegriffen zu vergleichen, so liegt eine Anlehnung an das Strafrecht mit seinen ausdifferenzierten Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbegriffen nahe. Dabei kommt die erste Gruppe von Staaten dem deutschen dolus directus nahe, die zweite dem dolus eventualis und die dritte schließlich der Leichtfertigkeit oder, zivilrechtlich gesprochen, der groben Fahrlässigkeit.²⁶ Keinesfalls können punitive damages dagegen bei einfacher Fahrlässigkeit zugesprochen werden.

II. Die Bedeutung der Jury und die Höhe der punitive damages

Ob und in welcher Höhe punitive damages zugesprochen werden, steht im Ermessen des Gerichts.²⁷ Soweit das Verfahren, wie meist, vor einer Jury stattfindet, ist grundsätzlich dieser die Ausübung des Ermessens übertragen.²⁸ Aufgrund der besonderen Bedeutung, die der Jury somit im Zusammenhang mit punitive damages zukommt, und für ein Verständnis der aktuellen verfassungsrechtlichen Diskussion

²⁰ Arizona, Delaware, Kalifornien, Maine, Maryland, Montana, Nevada, New Jersey, North Dakota, Ohio, Rhode Island, South Dakota und Virginia.

²¹ *Blatt/Hammesfahr/Nugent*, Punitive Damages, § 3.2 B. 1.

²² Alabama, Alaska, Arkansas, Colorado, Connecticut, Georgia, Hawaii, Idaho, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Minnesota, Missouri, New Mexico, New York, Oregon, Pennsylvania, South Carolina, Tennessee, Utah, Vermont, West Virginia, Wisconsin und Wyoming. Auch das Recht des District of Columbia gehört in diese Kategorie.

²³ *Blatt/Hammesfahr/Nugent*, Punitive Damages, § 3.2 B. 2.

²⁴ Florida, Illinois, Mississippi, North Carolina, Oklahoma und Texas.

²⁵ *Blatt/Hammesfahr/Nugent*, Punitive Damages, § 3.2 B. 3.

²⁶ Zum deutschen Recht statt aller *Roxin*, Strafrecht AT I, § 12 Rn. 1–74 und insbesondere § 24 Rn. 70–84.

²⁷ *Smith v. Wade*, 461 U.S. 30, 52 (1983); „... a key feature of punitive damages (...) [is] that they are never awarded as of right, no matter how egregious the defendant's conduct.“ Restatement (Second) of Torts § 908 Comment e.

²⁸ Einige Staaten haben in diese klassische Rollenverteilung eingegriffen. So ist in Kansas der Richter für die Festsetzung der Höhe der punitive damages zuständig, Kan. Stat. Ann. § 60-3701 (a)–(b). Gleiches gilt in Ohio, Ohio Rev. Code Ann. § 2315.21 (C) (2). Einen Überblick über andere von den Einzelstaaten unternommene verfahrensrechtliche Versuche, eine Eindämmung der punitive damages zu erreichen, findet sich in 64 U.S.L.W. 4352 vom 21. 5. 1996.

ist es zunächst erforderlich, einige Worte über den US-amerikanischen Zivilprozeß zu verlieren.

1. Verfahrensrechtlicher Rahmen

a) Das Jury-Verfahren

Während heute in den meisten Staaten der Welt zumindest im Zivilprozeß auf den Einsatz von Geschworenen verzichtet wird, haben diese in den Vereinigten Staaten auch heute noch eine unvermindert große Bedeutung.²⁹ Den rechtlichen Rahmen liefert die amerikanische Verfassung, die bei jedem Verfahren, dessen Streitwert US-\$ 20 übersteigt, beiden Parteien das Recht auf ein Jury-Verfahren gibt.³⁰ Die Parteien können zwar auf die Ausübung dieses Rechts verzichten,³¹ zumindest in Schadensersatzprozessen wird der Kläger aber nicht gut beraten sein, dies zu tun, da die Geschworenen für eine großzügige Haltung gegenüber dem Kläger bekannt sind. Ursächlich dafür ist nicht zuletzt, daß sie häufig eine solidarische Verbundenheit mit dem Geschädigten empfinden.³² Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Schädiger ein Unternehmen und der Geschädigte eine Privatperson ist.³³ Bei den Geschworenen handelt es sich um sechs bis zwölf anhand der Wählerverzeichnisse ausgewählte Privatpersonen, die einen Querschnitt der Gesellschaft darstellen sollen, wobei allerdings die Anwälte durch Ablehnung einzelner Kandidaten die Möglichkeit haben, eine für den eigenen Mandanten günstige Zusammensetzung der Jury zu erreichen.³⁴

Während der Hauptverhandlung obliegt dem Richter die Beurteilung von Rechtsfragen. Hat eine der Parteien ein Jury-Verfahren beantragt, so obliegt die Feststellung der Tatsachen, die Subsumtion und die Bestimmung der Höhe der Ur-

²⁹ Allgemein zur Rolle der Jury im amerikanischen Zivilprozeß: *Fleming*, *The American Tort Process*, p. 101 et seq.; *Lange/Black*, *Der Zivilprozeß in den Vereinigten Staaten*, Rn. 87; *Zekoll*, *US-amerikanisches Produkthaftpflichtrecht*, S. 80 ff. Speziell im Zusammenhang mit punitive damages: *Ebbing*, *RIW* 1996, 993, 997; *Merkt*, *Abwehr der Zustellung*, S. 68 ff.; *Rosengarten*, *Punitive Damages*, S. 55 ff.

³⁰ US Const. amend. VII, sowie vor den Bundesgerichten auf einfachgesetzlicher Ebene *Fed. R. Civ. P. 38 (a)*. Zwar ist im Verfassungstext nur von „suits of common law“ die Rede, jedoch hat seine Auslegung durch die Gerichte ergeben, daß er auch auf die meisten statutory actions Anwendung findet. Der Gesetzgeber könne sonst durch umfangreiche Kodifizierungen die Verfassung auf der Ebene des einfachen Rechts aushebeln (*Tull v. U.S.*, 481 U.S. 412 (1986)). Aus diesem Grunde besteht etwa bei Verfahren über Ansprüche auf treble damages nach section 4 des Clayton Acts wegen einer Kartellrechtsverletzung ein Recht auf ein Jury-Verfahren, obwohl es sich um Ansprüche aus geschriebenem Recht handelt (*Fleitmann v. Welsbach Street Lighting Co.*, 240 U.S. 27, 29 (1916); *Beacon Theatres v. Westover*, 359 U.S. 500, 504 (1959)).

³¹ Für die Bundesgerichte: *Fed. R. Civ. P. 38 (b)* und (d).

³² *Zekoll*, *US-amerikanisches Produkthaftpflichtrecht*, S. 81.

³³ *Böhmer*, *NJW* 1990, 3049, 3050; *Hochst*, *VersR* 1983, 13, 14.

³⁴ Zum Auswahlprozeß (sog. voir dire): *Schlueter/Redden*, *Punitive Damages*, § 5.1. In den USA existieren heute spezialisierte Beratungsfirmen, deren Dienstleistung darin besteht, Persönlichkeitsprofile der Geschworenen aufgrund Alter, Geschlecht, Rasse und Sozialstatus zu erstellen, um dem Auftraggeber anhand dieser Daten eine bestimmte Verhandlungsstrategie zu empfehlen.

teilsomme grundsätzlich dem Urteil der Geschworenen. Der Richter hat die Jury dabei zunächst nur über die Rechtslage zu belehren (jury instruction). Alle Staaten haben für die wichtigsten Rechtsfragen und auch hinsichtlich der punitive damages standardisierte Instruktionen ausgearbeitet, deren Verwendung zumeist fakultativ ist.³⁵ Der rechtliche Gehalt dieser Anleitungen variiert beträchtlich. So geben die Richtlinien einiger Staaten der Jury nur sehr vage Anhaltspunkte, in welcher Höhe punitive damages zugesprochen werden sollten, während andere alle für die Festlegung der Urteilssumme relevanten Faktoren enthalten.³⁶ Ist die Beweislage nach Ansicht des Richters so eindeutig, daß bei einer vernünftigen Jury keine Zweifel über die Beweiswürdigung aufkommen können, so hat er ausnahmsweise die Möglichkeit, selbst über den Prozeßausgang zu entscheiden (judgment as a matter of law, auch directed verdict genannt).³⁷ Anderenfalls urteilen die Geschworenen über die überantworteten Fragen autonom, geheim und ohne Begründung, wobei die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse in den einzelnen Staaten variieren, die Bundesgerichte aber Einstimmigkeit verlangen.³⁸ Je nach Anordnung des Richters hat die Jury entweder nur über den Prozeßausgang zu befinden (general verdict) oder einen detaillierten Fragenkatalog zu beantworten (special verdict).³⁹

Nach Spruchverkündung kann die beschwerte Partei erneut ein judgement as a matter of law oder, mit größerer Aussicht auf Erfolg, eine neue Hauptverhandlung beantragen (motion for a new trial).⁴⁰ Dem wird der Richter u.a. dann stattgeben, wenn er der Auffassung ist, daß das Urteil der Geschworenen mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren ist.⁴¹ Im Zusammenhang mit punitive damages ist außerdem das praktisch bedeutsame remittitur-Verfahren zu nennen, das eine Möglichkeit der Herabsetzung exorbitanter Urteilsbeträge durch den Richter ermöglicht. Hält dieser den Spruch der Jury für excessive, so ordnet er ein neues Verfahren unter der Bedingung an, daß der Kläger sich nicht mit einer vom Richter vorgeschlagenen Schadenssumme einverstanden erklärt.⁴² Dieser kann sich dann entweder mit dem reduzierten Betrag zufriedengeben oder muß sich auf die Ungewißheit eines neuen Verfahrens einlassen. Denkbar ist ausnahmsweise auch eine Reduktion der Urteilssumme durch das Berufungsgericht.⁴³ Presseberichte über punitive damages in astronomischer Höhe sind also mit Vorsicht zu genießen, da sie oft noch unter dem Vorbehalt einer remittitur oder einer neuen Hauptverhandlung stehen.

³⁵ *Schlueter/Redden*, Punitive Damages, § 5.6. (B) (1).

³⁶ Eine Auflistung aller veröffentlichten Instruktionen findet sich bei *Blatt/Hammesfahr/Nugent*, Punitive Damages, § 9.4.

³⁷ Für die Bundesgerichte Fed. R. Civ. P. 50 (a).

³⁸ *Zekoll*, US-amerikanisches Produkthaftpflichtrecht, S. 81.

³⁹ *Fleming*, The American Tort Process, p. 138; *Merkt*, Abwehr der Zustellung, S. 69.

⁴⁰ Für die Bundesgerichte Fed. R. Civ. P. 50 (b), 59.

⁴¹ *Fleming*, The American Tort Process, p. 132 et seq.

⁴² *Lenz*, Amerikanische Punitive Damages, S. 64; *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht, VI. 4.

⁴³ *Großfeld*, *RabelsZ* 39 (1975) 5, 21 f.; *Zekoll*, US-amerikanisches Produkthaftpflichtrecht, S. 84.

b) Verfassungsrechtliche Verfahrensorderungen

Aufgrund der großen Belastungen, die für den Beklagten mit der Verhängung von punitive damages verbunden sein können und dem praktisch unbeschränkten Ermessensspielraum der Geschworenen stellte sich aus verfassungsrechtlicher Sicht für den US Supreme Court in der bedeutsamen Entscheidung *Pacific Mutual Life Ins. Co. v. Haslip*⁴⁴ die Frage, ob das soeben beschriebene Verfahren der Verhängung von punitive damages mit der due process clause des XIV. Zusatzartikels zur Bundesverfassung vereinbar ist.

Folgender Sachverhalt lag zugrunde: Ein Versicherungsagent hatte von der Klägerin geleistet und für das beklagte Versicherungsunternehmen bestimmte Versicherungsprämien nicht weitergeleitet, sondern für sich behalten. Mangels Zahlungseingang kündigte die Versicherung daraufhin den Vertrag, wovon die Klägerin durch den Agenten nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Der Betrug wurde entdeckt, als sich die Versicherung weigerte, eine Arztrechnung in Höhe US-\$ 2.500 zu begleichen. Daraufhin verklagte die Versicherungsnehmerin das Versicherungsunternehmen unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsherrenhaftung (respondeat superior) auf Schadensersatz und punitive damages. Beides wurde von einer Jury in Alabama in Höhe von US-\$ 1.040.000 zugesprochen, wobei der auf die punitive damages entfallende Teil 80 % der Gesamtsumme und das zweihundertfache ihrer Arztkosten überstieg. Nachdem das Urteil vom höchsten Gericht des Staates Alabama bestätigt wurde,⁴⁵ nahm der US Supreme Court den Fall zur Entscheidung an.⁴⁶

In einem ersten Schritt stellte das Gericht fest, daß es Aufgabe des Richters sei, den Geschworenen ausreichende Anleitung zu geben. Dies sei im konkreten Fall dadurch gewährleistet, daß die Geschworenen auf den Zweck der punitive damages hingewiesen wurden.⁴⁷ Besondere Bedeutung komme auch dem in Alabama existierenden Überprüfungsverfahren durch den Richter und das Berufungsgericht zu.⁴⁸ Ein Verfassungsverstoß sei im Hinblick auf diese Umstände nicht feststellbar. Richter Kennedy stellte in einem zustimmenden Sondervotum ergänzend fest, daß ein Verfassungsverstoß erst dann gegeben sei, wenn ein Fall der Befangenheit oder Voreingenommenheit (bias or prejudice), also des eklatanten Ermessensmißbrauchs, vorläge.⁴⁹ Lediglich Richterin O'Connor hielt das Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die dürftige Anleitung der Geschworenen, für verfassungswidrig.⁵⁰

Die Reaktionen der Gerichte auf diese Entscheidung waren uneinheitlich. Ein Teil war der Auffassung, das in dem jeweiligen Staat geltenden Verfahrensrecht genüge den gestellten Anforderungen,⁵¹ während andere Gerichte eine genauere

⁴⁴ 499 U.S. 1 (1991).

⁴⁵ *Pacific Mutual Life Ins. Co. v. Haslip*, 553 So.2d 537 (Ala. 1989).

⁴⁶ Zu dieser Entscheidung die Besprechungen von *Boston*, Punitive Damages, 4:9-4:27; *Blatt/Hammesfahr/Nugent*, Punitive Damages, § 2.6; *Rosengarten*, Punitive Damages, S. 116 ff.

⁴⁷ *Pacific Mut. Life Ins. Co. v. Haslip*, 499 U.S. 1, 18 et seq. (1991).

⁴⁸ A.a.O. 20 et seq.

⁴⁹ A.a.O. 41. Dies spiegelt die Meinung des ganzen Gerichts wider, *Browning-Ferris Industries v. Kelco Disposal*, 492 U.S. 257, 276 et seq. (1989).

⁵⁰ A.a.O. 44 et seq.

⁵¹ *Hoff v. Bower*, 492 N.W.2d 912 (S.D. 1992); *Fraidin v. Weitzman*, 611 A.2d 1046 (Md. Ct. App. 1992); *Russo v. Mazda Motor Co. U.S. Dist LEXIS 12833*; *Prudential Ins. Co. v. Jefferson*

Überprüfung forderten.⁵² Radikale Änderungen des Verfahrensrechts sind lediglich im Staat Oregon erfolgt. Das dortige Recht kannte bis vor kurzem überhaupt kein richterliches Überprüfungsverfahren bei der Zusprechung von punitive damages. Dies änderte sich erst, als der US Supreme Court 1994 in der Entscheidung *Honda Motor Co. v. Oberg*⁵³ aus diesem Grunde ein auf punitive damages lautendes Urteil eines dortigen Gerichts aufhob.

c) Beweisanforderungen

Auch auf der Ebene der Beweiswürdigung ist in jüngerer Zeit eine Erhöhung der Anforderungen zu vermerken. Anstelle des sonst im Zivilrecht üblichen preponderance of the evidence standard wird in einer zunehmenden Zahl von Staaten nunmehr für die Zusprechung von punitive damages der schärfere clear and convincing evidence standard oder gar der im Strafrecht übliche proof beyond a reasonable doubt verlangt.⁵⁴

2. Höhe der punitive damages

a) Einführung

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Höhe der punitive damages grundsätzlich im Ermessen des Gerichts und damit zumeist im Ermessen der Jury liegt.⁵⁵ Klare Höhenbegrenzungen existieren, von einigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, nicht.⁵⁶ Auch an den klägerischen Antrag ist das Gericht nach überwiegender Meinung nicht gebunden.⁵⁷ Hinsichtlich der bei der Ermessensausübung zu berücksichtigenden Kriterien ist besonders umstritten, ob die Vermögensverhältnisse

Assoc. Ltd., 839 S.W.2d 866 (Tex. Ct. App. 1992); *Kochan v. Owens-Corning Fiberglass Corp.*, 610 N.E.2d 683 (Ill. 5th Dist. 1993); *Continental Trend Resources, Inc. v. Oxy U.S.A., Inc.*, 810 F.Supp. 1520 (Dist. Ct. 1992); *Benny M. Estes & Assoc., Inc. v. Time Ins. Co.*, 980 F.2d 1228 (Ark. Ct. App. 1992).

⁵² *Johnson v. Hugo's Skateway*, 949 F.2d 1338 (4th Cir. 1991); *Mattison v. Dallas Carrier Corp.*, 947 F.2d 95 (4th Cir. 1991); *Gamble v. Stevenson*, 406 S.E.2d 350 (S.C. 1991); *Medical Mut. Liab. Ins. Soc. v. Evander*, 609 A.2d 973 (1992); *Garnes v. Fleming Landfill*, 413 S.E.2d 897 (Ala. 1991).

⁵³ 512 U.S. 415 (1994).

⁵⁴ Eine Übersicht über die entsprechenden Gesetze findet sich bei *Brand*, N.I.L. Rev. 1996, 176 et seq. und *Massey/Stern*, 56 La. L. Rev., 743, 761 in n. 113 (1996).

⁵⁵ Zu der Frage, wie häufig, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe punitive damages zugesprochen werden, vgl. die statistischen Erhebungen von *Daniels/Martin*, *Civil Juries*, p. 213–238 (1996) und *Shanley/Peterson*, *Posttrial Adjustments to Jury Awards* (1987). Nach einer neueren Studie des U.S.-Justizministeriums werden punitive damages in 5,8 % aller Verfahren zugesprochen, davon ergingen in 10 % der Fälle Urteile von über 1 Million US-\$, *Hirte/Otte VersR* 1997, 18. Die für die Bestimmung der Höhe maßgeblichen Kriterien faßt zusammen *Ebbing*, *RIW* 1996, 993, 995 f.

⁵⁶ Hierzu sogleich unter b).

⁵⁷ Z.B. *Central Microfilm Service Corp. v. Basic/Four Corp.*, 688 F.2d 1206, 1213 (8th Cir. 1982); *Troutman v. Modlin*, 353 F.2d 382, 384 et seq. (8th Cir. 1965). Dagegen *Roger Holler Chevrolet Co. v. Arvey*, 314 So.2d 633, 634 (Fla. Ct. App. 4th Dist. 1975).

Sachregister

- actio furti 46
- aestimatorische Iniurienklage 47, 64
- aiding and abetting 150
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 61 ff., 66, 68, 125
- attorney general 145 f.

- Bagatelldanke 127
- Bereicherungsverbot 44
- Bestimmtheitsgrundsatz 123 ff., 153
- Betriebsbuße 48 f., 68, 117
- Beweisanforderungen 10, 107
- BMW of North America... 14 f.
- Buße 47

- Caroline-Entscheidung 63, 65, 103
- collection of an unlawful debt 148, 150
- commerce nexus 164
- conspiracy 161 f.
- Corrupt Organizations Act 142
- Criminal Activities Profits Act 141
- criminal penalties 145

- damages remedies 145 f.
- Differenzhypothese 44
- Doppelbestrafung 73, 120 ff.
- dreifache Schadensberechnung 51 f.

- effects doctrine
- enterprise 144, 153 f.
- equitable remedies 145 f.
- Erbunwürdigkeit 43, 106
- Erfolgshonorar 113
- Ermessen 131, 165
- Ermessenskriterien 135 ff.
- exemplary damages 3

- Fangprämie 55 f.
- forum shopping 94

- Gebhardscher Entwurf 101 f.
- Gegenseitigkeit 132 f.
- general verdict 8
- Genugtuungsfunktion 62, 64, 68
- Geschäftsführung ohne Auftrag 43, 45, 90, 134
- Geschäftsherrenhaftung: siehe respondeat superior
- Gewinnabschöpfung 5
- gross negligence 5 f.
- Grundbetrag 165 f., 196
- Grundrechte 88, 91, 93, 96, 125 ff., 201
- als Schutzrechte 126 f.

- immaterieller Schaden 116
- Immunität 149
- Inlandsbezug 89, 91, 93, 119 f., 135, 199 f.
- Interessentheorie 76, 81
- investment injury requirement 155

- jurisdiction to adjudicate 195
- jurisdiction to prescribe 194 f.
- Jury 6 ff., 122, 165

- Katzenbach Commission 140
- Kausalität 162 ff.
- Kompensationsgrundsatz 102 ff.
- Kompensationsprinzip 44 f.
- Kondiktionsausschluß 43, 106
- Kosten des Rechtsstreits 112 ff., 133, 169 ff., 197 f.
- Kostenerstattung 19, 90, 105, 110, 146

- Learned Hand-Regel 27 f.

- mail fraud 142, 150 f.
- malice 5 f.
- materieller Schaden 117

- multiple damages 23 ff.
 - Funktionen 24 f.
 - im Kartellrecht 25 f.
- nominal damages 5
- nulla poena sine lege 73, 122 f.
- ökonomische Analyse 27 ff.
- ordre public 88 ff., 133 f.
- ordre public atténué 91 ff.
- ordre public international 98
- ordre public interne 98
- Organized Crime Control Act 140, 142 ff.
- Pacific Mutual Life Ins. Co.... 12
- parens patriae-Klagen 149
- pattern 151 ff.
- pattern of racketeering activity 144, 150 ff.
- person/enterprise doctrine 158 ff.
- pre trial discovery 114, 135, 171, 172
- predicate acts 144, 150 ff.
- prejudgment interest: siehe Zinsen
- private attorney general
- Privatklage 42, 64
- Privatstrafe 42 f., 51, 58, 60, 64, 66 ff., 77, 81 f., 121, 123, 131, 188 f., 198
 - Rechtsgeschichte der - 46 f., 101 f.
- Proportionalität 107 ff., 116, 195 ff.
- proximate causation 163
- punitive damages 3 ff.
 - Begünstigter 16 f., 76
 - einfachgesetzliche Grenze 11
 - Funktionen 17 ff.
 - Höhe 10 f.
 - state sharing act 16 f.
 - verfassungsrechtliche Grenze 12
- Qualifikation 70 ff.
 - autonome- 72, 77 ff., 85
- racketeering activity: siehe pattern of racketeering activity
- Referentenentwurf IPR 103
- remittitur 8, 125
- respondet superior 149, 162
- RICO 72, 73, 140 ff.
 - Bestimmtheit 191
 - criminal penalties 188
 - extraterritoriale Normanwendung 193 ff.
 - Gesetzgebungsgeschichte 140 ff.
 - internationaler Anwendungsbereich 173 ff.
 - Qualifikation von treble damages 188 f.
 - Rechtsfolge 145 f., 164 ff.
 - Tatbestand 144, 148 ff.
 - Überblick 144 ff.
 - Vereinbarkeit mit dem ordre public 190 ff.
 - Zurechenbarkeit des Schadens 192 f.
- Schadensersatz 43 f.
- Schmerzensgeld 46, 56 ff., 68
- smart money 3
- special verdict 8
- state sharing act 84 ff.
- Strafe
 - Begriff 41 ff.
- Strafgeld bei Preisabsprache 50 f.
- Strafmonopol des Staates 105 f.
- Subjektstheorie 76
- Subordinationstheorie 76
- substantive due process 12 ff.
- treble damages 23, 147 ff., 165
 - Funktionen (RICO) 166 ff.
 - Qualifikation (RICO) 188 f.
- TXO Prod. Corp... 13 f.
- Überwachungskosten 52 ff.
- Ungerechtfertigte Bereicherung 43, 45, 90, 134, 168 f.
- Uniform Foreign Money-Judgments Recognition Act 132
- Vereinsstrafe 49 f., 68, 117
- Verfahren
 - amerikanisches Zivil- 7 ff.
 - Beweis- 37 ff., 204
 - Erkenntnis- 33 f., 70, 86, 88 ff., 91, 118 f., 131 ff., 202
 - Exequatur- 34 f., 71, 86, 118 f., 132 ff., 202
 - Kosten des-: siehe Kostenerstattung

- Rechtshilfe- 36 ff., 71, 77 ff., 86, 95, 119, 134 ff., 203 f.
- RICO 171 ff.
- Zustellungs- 36 ff., 136 ff., 139, 203
- Verfassungsrecht
 - amerikanisches 9 ff., 153
 - deutsches 118 ff., siehe auch:
Grundrechte, Verhältnismäßigkeit
- Verhältnismäßigkeit 108, 125, 126, 127 ff., 200 f.
- Versicherung 31, 60
- Vertragsstrafe 47 ff., 68, 117
- Vervielfachungsbetrag 131, 196
- vicarious liability 5
- Völkerrecht 88 f., 91
- Vorbehaltsklausel 39 f.
- Vorhaltekosten 54
- Wergeld 46
- wire fraud 142, 150 f.
- Zentrale Behörde 36 ff., 134 ff.
- Zinsen 111 f., 131 f., 198
- Zivilsache 39 f., 70 ff., 188 f., 188
- Zustellung
 - durch Hinterlegung 137
 - durch persönliche Übergabe 137
 - unter RICO 172
- Zustellungsdurchgriff 136

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Frösche, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Gotwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopolou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe Veelken, Winfried.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.

- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemeč, Jiří*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Stehr, Kurt*: siehe Dopffel, Peter
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.